

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Mario,
sehr geehrte Mitglieder des Bauausschusses, sehr geehrte Gemeinde-
vertreterinnen und Gemeindevertreter,

ich werde zunächst rekapitulieren, wie es zum Aufstellungsbeschluss, gegen den sich
das Bürgerbegehren wendet, gekommen ist:

Zeitablauf:

1. **22.08.2025:**

Wie wir aus den Unterlagen wissen, die wir nach Geltendmachung der
Bürgerrechte nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein
erhalten haben, hatte die Hanse Windkraft GmbH **bereits am 22. August 2025**
an das Amt Ostholstein Mitte geschrieben und erklärt, dass man mit der
Gemeinde bereits im Gespräch sei, **mit den Landeigentümern
schuldrechtliche Verträge abgeschlossen „und somit den
Planungsauftrag erhalten“ habe.** –

Die Bürgerinnen und Bürger wurden hierüber in keiner Weise informiert!

2. **Auf der 12. Sitzung der Gemeindevertretung am 09. Oktober 2025** stand
unter TOP 6: *„Windenergie an Land hier: gemeindliche Stellungnahme im
Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur ersten Entwurfsfassung“*

Die Gemeindevertretung hat keine Stellungnahme abgegeben.

3. **Am 07. Oktober 2025, also 2 Tage zuvor hatte die Hanse Windkraft GmbH
aber schon an das Land** („Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und
Sport des Landes Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde – Referat IV 64
Windenergieplanung“) **geschrieben und beantragt, die in Rede stehende
Fläche PR3_OHS_052 als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen.**

4. Die Hanse Windkraft betont in ihrem Schreiben, dass sie bereits die Errichtung
von bis zu acht Windenergieanlagen plant. **Dann heißt es wörtlich:**

*„Die betroffenen **Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer haben
ihre Zustimmung bereits umfassend signalisiert und entsprechende
Nutzungsverträge unterzeichnet**“...Zusätzlich wurden bereits positive
Gespräche mit der Gemeindevertretung, der Amtsverwaltung und dem
Bürgermeister geführt. Die Gemeinde hat sich dabei offen für die
Entwicklung eines Windparks im Gebiet gezeigt und ist bereit dazu, die
Fläche ... über die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245 e Abs. 5 BauGB
auszuweisen.... Das geplante Projekt auf der Fläche PR3_OHS_052 weist
bereits heute eine breite Akzeptanz auf:*

- **Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer durch
Vertragsunterzeichnungen**
- **Positive Signale der Gemeindevertretung und der Verwaltung**
- **Bereits eingeleitete Schritte zur Anpassung des
Flächennutzungsplans“**

5. **Erst am 03.11.2025 wurden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kasseedorf** von der Hanse Windkraft GmbH und anschließend auf einer Einwohnerversammlung durch die Gemeindevertretung über das bereits geplante Projekt informiert, das in krasser Weise von dem, was den Bürgerinnen und Bürgern bisher bekannt war, abweicht und in das **nur die Landeigentümer, der Bürgermeister, die Gemeindevertretung und die Verwaltung eingeweiht** waren.
6. **Am 04.11.2025, also nur einen Tag später, sollte auf der Bauausschusssitzung der Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan „Windpark“ gefasst werden.**
Nur durch den deutlichen Widerstand von Bürgerinnen und Bürgern wurde der **Aufstellungsbeschluss am 4. November 2025** von der Tagesordnung genommen.
7. **Am 05.11.2025** hat dennoch unser Bürgermeister für die Gemeinde Kasseedorf den **Vertrag** zwischen der Hanse Windkraft GmbH und der Gemeinde Kasseedorf „zur Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Windparkplanung Kasseedorf“ **unterzeichnet**.
8. **Am 12.03.2026 hat dann der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss den Aufstellungsbeschluss zum F-Plan mit 4 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen und 1 Enthaltung gefasst.**

Zusammenfassend ist zu dieser Planung festzustellen, dass in einer nicht für möglich gehaltenen Art und Weise Landeigentümer, Bürgermeister, Gemeindevertretung und Hanse Windkraft GmbH zusammengearbeitet haben, um an den Bürgerinnen und Bürgern vorbei ihre Interessen durchzusetzen. Im Interesse der Bevölkerung – das steht fest – wäre die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen nicht:

- Das Land Schleswig-Holstein hält diese **Flächen für besonders schützenswert**.
- Die Windkraftanlagen würden eine **Höhe von 261-285 m** haben. Der **Fernmeldeturm auf dem Bungsberg ist nur 179 m** hoch. Aufgrund dieser enormen Höhe wären die geplanten Anlagen praktisch von allen Ortsteilen aus sehr dominant, wenn nicht erdrückend, zu sehen.
- Die Windkraftanlagen würden einen **hohen Geräuschpegel** erzeugen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Werte der TA Lärm eingehalten werden. Dieses Argument geht jedoch an der Realität weit vorbei: Die TA Lärm wurde für völlig andere Lärmimmissionen erstellt. Ihre Grenzwerte einzuhalten, besagt nichts über die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen und die aus ihr folgenden Gesundheitsschäden:

Nach der TA-Lärm sind in allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) zulässig.

Kein geringerer als Bundesumweltamt hat die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen untersucht und sagt in seinem Abschlussbericht 69/2022 „Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land“:

10% der Personen fühlen sich bereits bei einem Beurteilungspegel von 31 dB(A) insgesamt durch WEA-Geräusche hoch belästigt.

Sobald der Beurteilungspegel am Wohngebäude den Wert von ca. 35 dB(A) überschreitet, steigt der Anteil der belästigten bzw. hoch belästigten Personen stark an“

Ab 45 dB(A) ist jede zweite Person hoch belästigt.

- **Häuser** in der Nähe von Windkraftanlagen erleiden - insbesondere im ländlichen Bereich - erhebliche **Wertverluste**. Viele potenzielle Käufer schließen Immobilien in Sicht- oder Hörweite von Großanlagen kategorisch aus, was bis zur Unverkäuflichkeit der Häuser führt.

Unser Bürgermeister hat, wie auch die Hanse Windkraft GmbH in ihrer Präsentation am 3. Dezember 2025, wiederholt ausgeführt, das mit dem Aufstellungsbeschluss **lediglich die planungsrechtliche Grundlage** gelegt werde und Bürgerinnen und Bürger im Auslegungsverfahren alle Bedenken äußern könnten. **Verschwiegen haben beide Folgendes:**

- Bei der Auslegung dürfen wir nur noch Briefe schreiben, die der Gemeinderat mit einem Standardtext zurückweisen kann. Das Gesetz verlangt von der Gemeinde im Auslegungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) lediglich, dass sie die Bedenken **prüft und abwägt** (§ 1 Abs. 7 BauGB). Viele Bedenken der Bürgerinnen und Bürger kann die Gemeindevertretung einfach mit Standardklauseln abwehren.

Hier ist die gestern vom Amt Ostholstein-Mitte veröffentlichte Beschlussvorlage zum Bürgerbegehren Windkraft Kasseedorf von besonderer Bedeutung: Sie verweist auf das in der letzten Legislaturperiode in § 2 EEG eingefügte **überragende öffentliche Interesse** am Ausbau erneuerbarer Energien. Dieses Interesse steht nach Auffassung der Windenergielobby selbst über dem Schutz der Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern! Danach könnte die Gemeindevertretung bei ihrer Abwägung in den meisten Fällen einfach auf das überragende Interesse an der erneuerbaren Energie verweisen, was gleichzeitig Ende der Diskussion wäre.

- Die Auslegung ist keine Abstimmung. Am Ende entscheidet - vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren - allein die absolute Mehrheit im Gemeinderat! **Wenn Investor, Bürgermeister und die Mehrheit der Gemeindevertretung sich einig sind, können sie das Projekt gegen den Willen aller anderen Einwohner der Gemeinde durchsetzen.**

- Darüber hinaus ist von entscheidender Bedeutung, dass neu ausgewiesene Gebiete für Windenergie mit ganz wenigen Ausnahmen auch als **Beschleunigungsgebiete** auszuweisen sind.

In Beschleunigungsgebieten gibt es ganz erhebliche **Genehmigungserleichterungen**, d.h. im Umkehrschluss **weniger oder gar keine Rechte mehr für die Bürgerinnen und Bürger**. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag informiert darüber in der **SHGT Info-intern** Nr. 169/ 25 vom **17.07.2025**.

Wörtlich heißt es in dieser Info intern:

„Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten:

- **Vollständiger Verzicht auf UVP, Natura 2000-, Artenschutz-, und WHG-Bewirtschaftungsprüfung**
- **Stattdessen führt die Zulassungsbehörde eine Überprüfung der Umweltauswirkungen auf Basis vorhandener Daten durch. Die Frist liegt bei 45 Tagen ab Eingang der vollständigen Unterlagen.**
- **Soweit Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, ist von den Betreibern eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Höhe der Zahlung ist je nach Anlagentyp und bereits angeordneten Minderungsmaßnahmen festgelegt.“** **Man kann es auch einfacher ausdrücken: Wenn man keine ausreichenden Unterlagen hat, kauft man sich frei!**

Diese Hinweise wurden, wie man im Allris-Protokoll über die 12. Sitzung der Gemeindevertretung am 09.10.2025 auch heute noch nachlesen kann, der Gemeindevertretung als **nicht öffentliche Anlage** zur Verfügung gestellt! D.h., Bürgerinnen und Bürger sollten das nicht wissen!

Angesichts der zahlreichen Gründe, die gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sprechen, fragt man sich, warum die Gemeinde sie dennoch haben möchte. **Im Wesentlichen werden zwei Gründe aufgeführt:**

1. Schutz vor weiteren Anlagen

Unser Bürgermeister hat wiederholt öffentlich erklärt, dass auf die Potenzialfläche, die das Land ausgewiesen hat, 14 Windkraftanlagen passen würden. **Die Errichtung der jetzt geplanten sieben Windkraftanlagen würde uns effektiv davor schützen, eine noch größere Anzahl von Anlagen zu erhalten.**

Diese **Aussage ist in zweifacher Hinsicht falsch:**

- Es mag sein, dass auf die vom Land ausgewiesene Potenzialfläche 14 Windkraftanlagen passen würden. Dabei wird jedoch übersehen, dass sich das Land in seiner Abwägungsentscheidung unmissverständlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesem Gebiet ausgesprochen hat.

- Nur, wenn auf dem infrage stehenden Gebiet Windkraftanlagen errichtet würden, wären für den Bau weiterer Anlagen Tür und Tor geöffnet. In der Abwägungsentscheidung des Landes zur **Ortslage Hobstin** der Nachbargemeinde Schönwalde, **auf der bereits Windkraftanlagen stehen** heißt es beispielhaft zu diesem Thema: **Die Potenzialfläche wird ... als Vorranggebiet übernommen. „Insbesondere kann das Ziel, unbebaute Landschaften freizuhalten, hier nicht mehr erreicht werden.“**

Die Hanse Windkraft GmbH wirbt sogar damit, dass durch die gezielte Ausweisung von Windkraftflächen unter Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel andere Flächen nicht ausgeschlossen werden.

2. Die prekäre Haushaltslage der Gemeinde

a) 0,2 Cent je kWh vergütungsfähiger Einspeisung

Unser Bürgermeister und Gemeindevertreter haben wiederholt betont, das Projekt finde insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Zustimmung durch die Gemeindevertretung. In diesem Zusammenhang wird auf die 0,2 Cent je kWh vergütungsfähiger Einspeisung nach § 6 Abs. 2 EEG verwiesen.

Leider hatten er und die Gemeindevertretung zu diesem Zeitpunkt offenbar den von der Hanse Windkraft GmbH unterbreiteten Vertragsentwurf, den wir über die Anfrage nach dem Bürgerinformationszugangsgesetz von der Gemeinde erhalten haben, noch nicht gelesen. **Nach diesem Vertrag wird die Zahlung der 0,2 Cent/Kilowattstunde weitestgehend ausgeschlossen.**

Damit die Gemeinde die 0,2 Cent/Kilowattstunde erhält, muss nach dem vorliegenden Vertragsentwurf

- der Strom **tatsächlich eingespeist** werden (= **keine Bezahlung für jegliche Art von „Phantomstrom“**) und
- für die tatsächlich eingespeiste Strommenge muss die Hanse Windkraft eine **Marktprämie** gemäß EEG erhalten. Der Marktpreis muss also niedriger sein, als erwartet.
- **Steigen die Strompreise so weit, dass die Marktprämie entfällt, was die Regel sein sollte, erhält die Gemeinde zunächst jedoch nichts!** Erst wenn die Strompreise nochmals um mehr als 2 €/MWh über den anzulegenden Monatsmarktwert steigen, lebt die Zahlung wieder auf.

Mit der Vorlage dieses Vertragsentwurfs hat sich die Hanse Windkraft GmbH demaskiert: Die Interessen der Gemeinde sind ihr völlig egal. **Entscheidend ist allein die Erzielung des höchstmöglichen Profits für die Hanse Windkraft GmbH selbst. An einer solchen Gesellschaft sollte man nicht als Vertragspartner festhalten.**

b) Kostenübernahmevertrag

Da die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans und der hierfür erforderlichen Gutachten aufzubringen, will sie mit der Hanse Windkraft GmbH einen Kostenübernahmevertrag schließen. **Auch diesen Vertrag haben wir uns in Hinblick auf die Kosten angesehen und sind dabei auf eine unglaubliche Klausel gestoßen:**

In Nr. 3. Abs. 2 Satz 1 heißt es:

„Kann die Planung aus Gründen, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht abgeschlossen werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt entstandene oder aufgrund des Planungsstandes noch zu erwartende Kosten zu ersetzen.“

D.h. im Umkehrschluss, dass die Gemeinde aus Gründen, die sie zu vertreten hat, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder aufgrund des Planungsstandes noch zu erwartenden Kosten der Hanse Windkraft zu ersetzen hat.

Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 relativiert dann die Kostentragungspflicht der Gemeinde wieder. Da man nach den juristischen Interpretationsregeln aber davon ausgeht, dass jede Bestimmung einen Sinn haben soll, **verbleibt das Risiko für die Gemeinde, dass sie der Hanse Windkraft GmbH Zahlungen zurückzuerstatten hat/noch ausstehende Kosten selbst zu tragen hat. - Ein Risiko, dass die Gemeinde unmöglich tragen kann!**

Diese Formulierungen zeigen erneut, dass die Hanse Windkraft GmbH nur an ihren eigenen Profit denkt! Deswegen wiederholen wir: **An einer solchen Gesellschaft sollte man nicht als Vertragspartner festhalten!**

Auch als Fazit dieser Überlegungen fordern wir Sie auf und bitten Sie, nehmen Sie den Aufstellungsbeschluss zurück!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!